



Bundeskartellamt

Sektoruntersuchung Heizstrom

Marktüberblick und Verfahren

Abschlussbericht gemäß § 32e GWB - September 2010



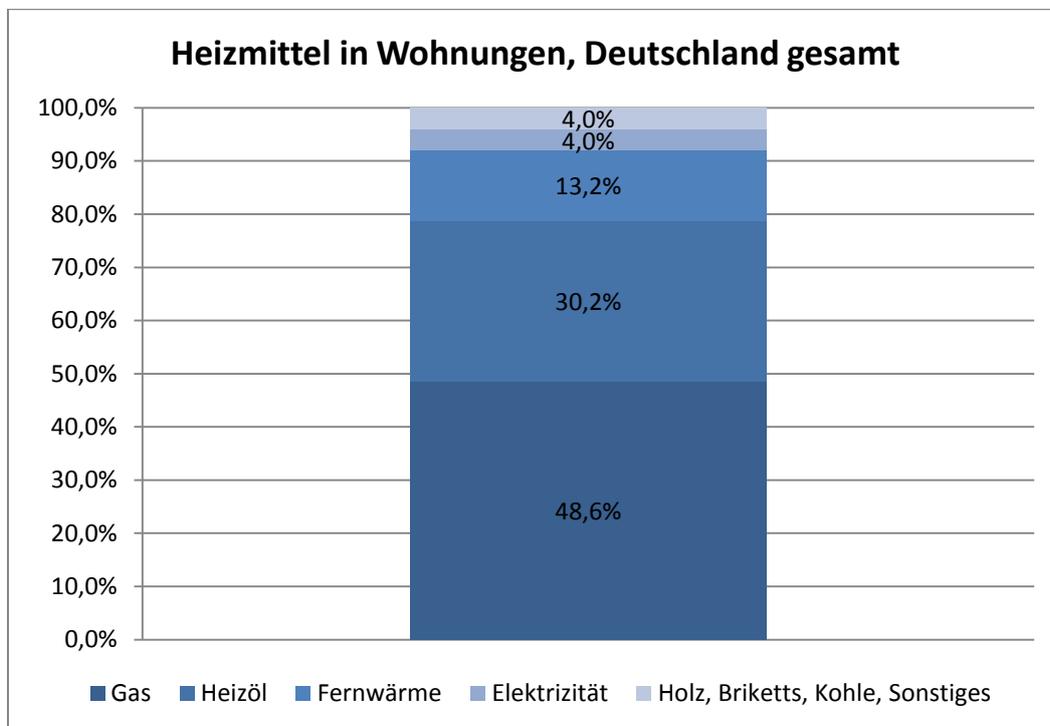
1. HEIZSTROM IM ÜBERBLICK	3
1.1. Marktinformationen	3
1.2. Besonderheiten Heizstrom gegenüber Haushaltsstrom	5
2. HEIZSTROMMÄRKTE AUS KARTELLRECHTLICHER SICHT	6
2.1. Sachliche Marktabgrenzung Heizstrom	6
2.2. Räumliche Marktabgrenzung Heizstrom.....	6
2.3. Marktbeherrschung	6
2.4. Marktzutrittsschranken	7
2.4.1. Lastprofile	7
2.4.2. Vielfältiges, intransparentes Produktangebot	8
2.4.3. Kostendeckung.....	8
2.4.4. Zukunft der Nachtspeicherheizung.....	9
2.4.5. Uneinheitliche Erhebung von Konzessionsabgaben	9
3. HEIZSTROMVERFAHREN DES BUNDESKARTELLAMTS.....	10
3.1. Auswahl der befragten Unternehmen	10
3.2. Verfahrensgang	11
3.3. Prüfkonzep.....	12
3.3.1. Rechtsgrundlage	12
3.3.2. Vorgehen beim Erlösvergleich	12
3.3.3. Sachliche Rechtfertigung	14
3.4. Verfahrensabschluss.....	15
3.4.1. Verfahrenseinstellungen.....	15
3.4.2. Zusagen	16
4. FAZIT	17

1. Heizstrom im Überblick

1.1. Marktinformationen

Als „Heizstrom“ gilt Strom, der zum Betrieb unterbrechbarer Verbrauchseinrichtungen mit dem Zweck der Raumheizung geliefert wird. Bei den unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen handelt es sich im Wesentlichen um elektrische Nachtspeicherheizungen und elektrische Wärmepumpen.

In Deutschland setzen knapp zwei Millionen Haushalte Strom als Heizmittel¹ ein, wobei in ca. 1,6 Mio. Haushalten Nachtspeicherheizungen bzw. in etwa 350.000 Haushalten Wärmepumpen² installiert sind. Stromdirektheizungen spielen eine untergeordnete Rolle. Somit werden bundesweit etwa 4 % aller Wohnungen mit Strom beheizt. Die Raumheizung mit Strom rangiert deutlich hinter den Heizmitteln Erdgas (in 48,6 % der beheizten Wohnungen), Heizöl (30,2 %) und Fernwärme (13,2 %).³



Eigene Darstellung auf der Grundlage von Daten des Statistischen Bundesamtes.⁴

Der Verbrauch von Heizstrom hängt stark mit der Witterung zusammen. Im Jahr 2009 wurden bundesweit etwa 13,8 Mrd. Kilowattstunden Strom zu Heizzwecken von Privathaushal-

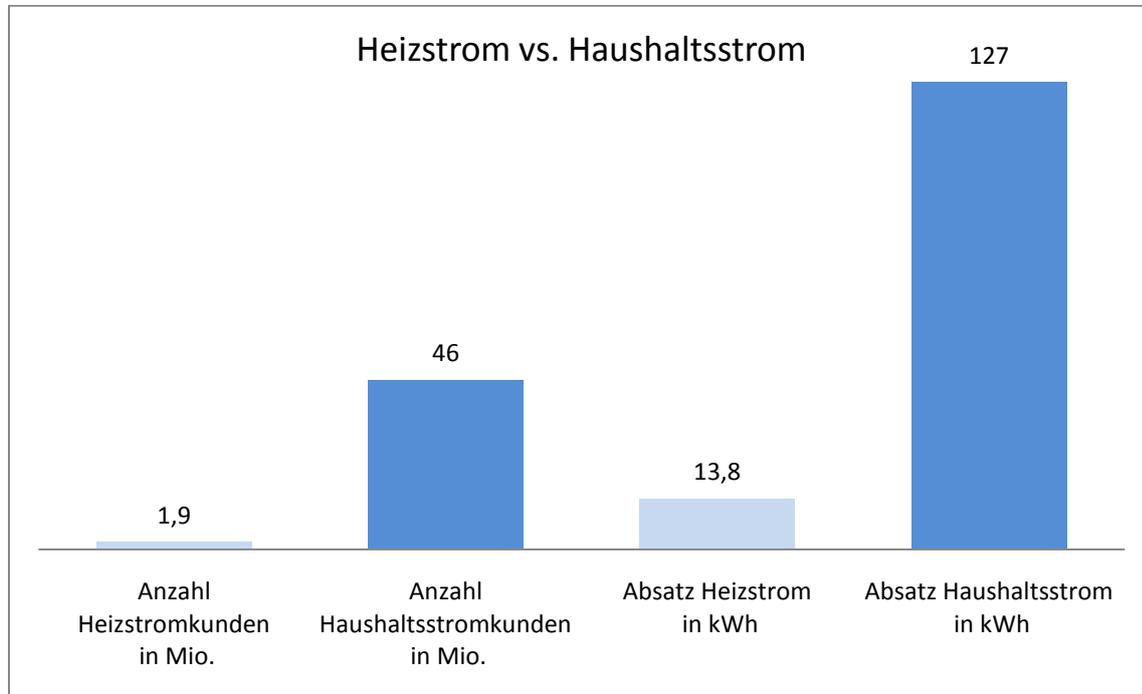
¹ Bundesnetzagentur, Monitoringbericht 2010, erscheint demnächst.

² Bundesverband Wärmepumpe e.V., Pressemitteilung vom 28.01.2009, abrufbar unter: http://www.waermepumpe.de/fileadmin/grafik/pdf/2009-01-28_PI-Absatzzahlen_Final.pdf;

³ Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik 2/2008, Bauen und Wohnen, S. 117.

⁴ Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik 2/2008, Bauen und Wohnen, S. 117.

ten nachgefragt.⁵ Zum Vergleich: Der Markt für die Belieferung von privaten Endkunden mit „normalem“ Haushaltsstrom umfasst über 46 Mio. Haushalte, die zu Haushaltszwecken jährlich um 130 Mrd. Kilowattstunden Strom nachfragen.⁶



Eigene Darstellung auf der Grundlage von Daten aus dem Monitoringbericht 2010 der Bundesnetzagentur.

Die Anzahl installierter Nachtspeicherheizungen in Deutschland ist stark rückläufig. Belief sich deren Anzahl Veröffentlichungen zufolge im Jahr 2006 noch auf ca. 2,2 Millionen⁷, wurden im Jahr 2009 nach Erhebungen der Bundesnetzagentur nur ca. 1,6 Mio. Haushalte über Nachtspeicherheizungen beheizt.⁸ Das entspricht einem Rückgang von ca. 27 %. Demgegenüber ist die Anzahl installierter Wärmepumpen seit 2007 erheblich gestiegen: Wurden im

⁵ Im Kalenderjahr 2009 wurden laut Angaben der Bundesnetzagentur ca. 13,8 Mrd. Kilowattstunden Strom zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen und elektrischen Wärmepumpen eingesetzt. Vgl. Bundesnetzagentur, Monitoringbericht 2010 gemäß § 63 Abs. 4 EnWG i.V.m. § 35 EnWG, erscheint demnächst.

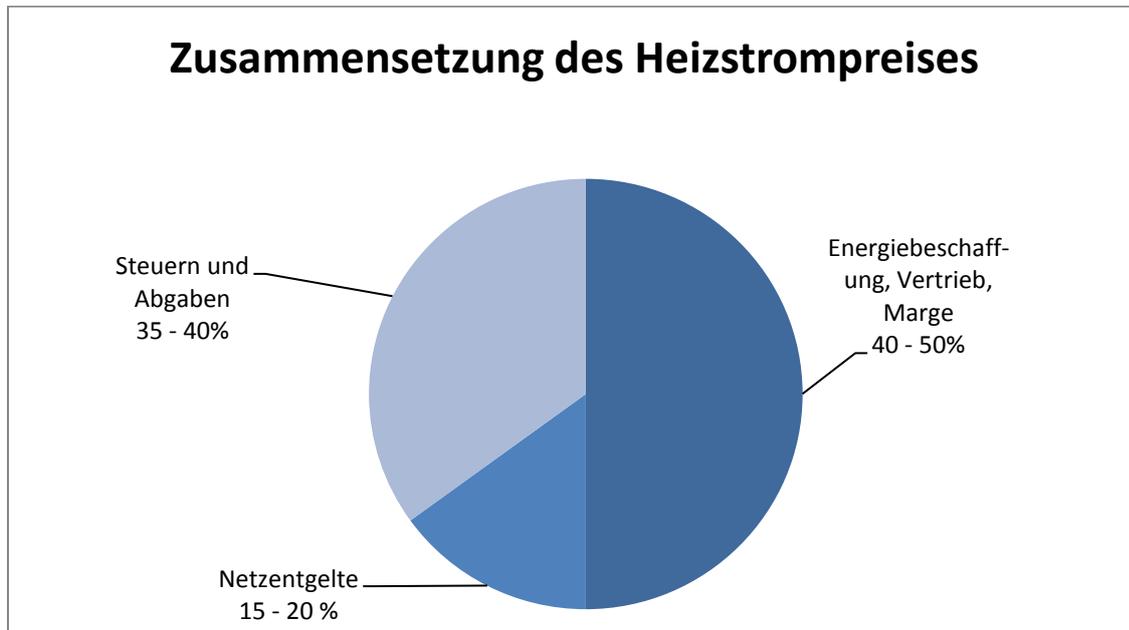
⁶ Bundesnetzagentur, Monitoringbericht 2010 gemäß § 63 Abs. 4 EnWG i.V.m. § 35 EnWG, erscheint demnächst.

⁷ *Nabe/Ters*: Standardlastprofile für unterbrechbare, temperaturabhängige Verbrauchseinrichtungen (1), Gutachten im Auftrag der Bundesnetzagentur, Januar 2008, abrufbar im Internet unter: <http://www.bundesnetzagentur.de/cae/servlet/contentblob/132386/publicationFile/1600/GutachtenHeizstrommarktId17128.pdf>; S. 9 f.

⁸ Bundesnetzagentur, Monitoringbericht 2010, erscheint demnächst.

ersten Halbjahr 2007 noch rund 200.000 installierte Wärmepumpen⁹ registriert, waren es im Januar 2009 bereits ca. 350.000 Anlagen¹⁰.

Die Zusammensetzung des Heizstrompreises ähnelt der des Haushaltsstrompreises. Etwa die Hälfte des Heizstrompreises entfällt auf Energiebeschaffung, Vertrieb und Marge des Unternehmens. Die Netzentgelte machen zwischen 15 und 20 % des Gesamtpreises aus, die übrigen 35 – 40 % des Gesamtpreises sind Abgaben und Steuern.



Eigene Berechnung und Darstellung.

1.2. Besonderheiten Heizstrom gegenüber Haushaltsstrom

Heizstromlieferungen unterscheiden sich in verschiedenen Aspekten von Haushaltsstromlieferungen. Haushaltsstrom wird zum Betrieb von Haushaltsgeräten und Leuchtmitteln eingesetzt und dementsprechend im Jahresablauf vergleichsweise konstant und überwiegend tagsüber nachgefragt. Heizstrom hingegen wird in Abhängigkeit von der Außentemperatur und im Fall der derzeit mehrheitlich installierten Nachtspeicherheizungen hauptsächlich nachts abgenommen. Auf Grund dieses im Tages- und Jahresverlauf unterschiedlichen Abnahmeverhaltens geben Netzbetreiber Stromlieferanten meistens temperaturabhängige Lastprofile für Heizstromlieferungen vor, die sich erheblich von Haushaltsstromlastprofilen unterscheiden. Als Folge der unterschiedlichen Lastprofile und Abnahmespitzen kann für Heizstromlieferungen Strom überwiegend nachts bzw. zu Off-Peak-Zeiten (20-8 Uhr), beschafft werden. Dies führt zu niedrigeren Beschaffungskosten als der für Haushaltsstromlieferungen erforderliche Strom-Einkauf zu Peak-Zeiten (wochentags zwischen 8-20 Uhr).

⁹ *Nabe/Ters*: Standardlastprofile für unterbrechbare, temperaturabhängige Verbrauchseinrichtungen (1), Gutachten im Auftrag der Bundesnetzagentur, Januar 2008, abrufbar im Internet unter: http://www.bundesnetzagentur.de/cae/servlet/contentblob/132386/publicationFile/1600/GutachtenHeizstrommarkt_Id17128pdf.pdf, S. 10.

¹⁰ Bundesverband Wärmepumpe e.V., Pressemeldung vom 28.01.2009, abrufbar unter: http://www.waermepumpe.de/fileadmin/grafik/pdf/2009-01-28_PI-Absatzzahlen_Final.pdf.

Darüber hinaus werden Heizstromlieferungen bei der Netzdurchleitung gegenüber Haushaltsstromlieferungen begünstigt und durchgängig mit niedrigeren Netzentgelten belegt. Außerdem sind die Konzessionsabgaben, die vom Netzbetreiber für die Einräumung von Wegerechten an die Kommunen zu entrichten und den Durchleitungsentgelten hinzuzurechnen sind, regelmäßig niedriger als die Konzessionsabgabensätze, die im Rahmen der Grundversorgung mit (Haushalts-)Strom anfallen.

2. Heizstrommärkte aus kartellrechtlicher Sicht

2.1. Sachliche Marktabgrenzung Heizstrom

Kartellrechtlich ist in sachlicher Hinsicht ein eigenständiger Markt für Elektrizitätslieferungen zum Betrieb elektrischer (Nacht-)Speicherheizungen und elektrischer Wärmepumpen abzugrenzen.

Wie oben ausgeführt, unterscheiden sich Heizstromlieferungen von Haushaltsstromlieferungen insbesondere auf Grund des unterschiedlichen Abnahmeverhaltens in zeitlicher und saisonaler Hinsicht und durch die daraus resultierenden Vorteile bei der Heizstrombeschaffung gegenüber der Haushaltsstrombeschaffung. Auch die Begünstigung von Heizstromlieferungen durch regelmäßig niedrigere Netzentgelte und Konzessionsabgaben spricht für das Vorliegen eines eigenen sachlichen Marktes für Heizstrom. Von einem einheitlichen, brennstoffübergreifenden Wärmemarkt ist indessen nicht auszugehen.¹¹

2.2. Räumliche Marktabgrenzung Heizstrom

In räumlicher Hinsicht sind die sachlich eigenständigen Heizstrommärkte regional nach den etablierten Versorgungsgebieten der Heizstrom anbietenden Energievertriebsunternehmen abzugrenzen. Dies ist in der Regel das Netzgebiet des mit dem jeweiligen Stromvertriebsunternehmen verbundenen Netzbetreibers, in dem das Vertriebsunternehmen die Stellung des Grundversorgers im Sinne von § 36 EnWG innehat und Heizstrom anbietet.

2.3. Marktbeherrschung

Auf den wie oben abgegrenzten sachlich und räumlich relevanten Märkten verfügt das im jeweiligen Versorgungsgebiet des assoziierten Netzbetreibers tätige Vertriebsunternehmen über eine marktbeherrschende Stellung im Sinne von § 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GWB. Die Anbieter von Heizstrom sind in ihren Versorgungsgebieten praktisch ohne Wettbewerber und weisen in der Regel Marktanteile zwischen 99 und 100 % auf. Somit ist sogar von einer Monopolstellung des jeweiligen Vertriebsunternehmens in seinem räumlichen Markt auszugehen.

¹¹ So die mittlerweile gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung, s. BGH, Urteil vom 09.07.2002, Az. KZR 30/00 – „Fernwärme für Börsen“ = WuW/E DE-R 1006 ff.; BGH, Urteil vom 29.04.2008, Az. KZR 2/07 – „Erdgassondervertrag“ = WuW/E DE-R 2295 ff.; BGH, Beschluss vom 10.12.2008, Az. KVR 2/08 – „Stadtwerke Uelzen“ = WuW/E DE-R 2538 ff. Die Abgrenzung eines eigenen Marktes für Heizstrom hat das OLG Düsseldorf in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren als zumindest plausibel anerkannt, vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.5.2010, Az. VI-2 Kart 9/09 (V) – „Entega“.

2.4. Marktzutrittsschranken

Die marktbeherrschende Stellung der Heizstromversorger wird durch die bestehenden hohen Marktzutrittsschranken untermauert. Alternative und gleichzeitig konkurrenzfähige Anbieter von Heizstrom gab es im Betrachtungszeitraum im gesamten Bundesgebiet nicht. Die Marktzutrittsschranken sind vorwiegend technischer und betriebswirtschaftlicher Natur, aber auch rechtliche Bestimmungen hemmen den Marktzutritt von alternativen Anbietern. Bei einem kumulativen Vorliegen der nachstehend aufgeführten Marktzutrittsschranken ergeben sich für neue Wettbewerber nahezu unüberwindbare Hindernisse für den Markteintritt.

2.4.1. Lastprofile

Situation allgemein

Eine wesentliche Marktzutrittsschranke zu den Heizstromvertriebsmärkten stellen die von den Netzbetreibern vorgegebenen Lastprofile dar. Für die Ermittlung der Heizstromlastprofile gibt es weder eine verbindliche, vom Regulierer vorgeschriebene Methode, noch eine dominante Methode, deren Anwendung sich branchenweit durchgesetzt hat. Die Netzbetreiber legen teilweise sehr unterschiedliche – nicht durch die Witterung im jeweiligen Versorgungsgebiet bedingte – Lastprofile zu Grunde, die eine standardisierte Belieferung von Letztverbrauchern mit Heizstrom erschweren bzw. teilweise unmöglich machen. In manchen Fällen verwenden Netzbetreiber für Heizstromlieferungen sogar das für Haushaltskunden anzuwendende Lastprofil, was den besonderen Umständen von Heizstromlieferungen, gerade in Bezug auf die Temperaturabhängigkeit und den größtenteils nachts erfolgenden und damit günstigeren Strombezug, keine Rechnung trägt.

Hinzu kommt, dass die Netzbetreiber nicht zur Veröffentlichung der Heizstromlastprofile verpflichtet sind und die verwendeten Lastprofile nur auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden müssen. Auf Grund der uneinheitlichen Ermittlungsmethoden der Lastprofile einerseits und der oftmals bestehenden Intransparenz andererseits werden standardisierte und überregionale Belieferungen von Letztverbrauchern mit Heizstrom erheblich erschwert.

Situation bei vom Bundeskartellamt untersuchten Unternehmen

Bei den vom Bundeskartellamt untersuchten Unternehmen stellte sich die Lastprofil-Situation zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung im September 2009 wie folgt dar:

Die Mehrzahl der mit den untersuchten Vertriebsunternehmen assoziierten Netzbetreiber hatte zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung im September 2009 die Lastprofile transparent im Internet veröffentlicht. Die Ermittlung der Lastprofile für Heizstrombelieferungen erfolgte bei 18 von 25 Netzbetreibern temperaturabhängig, wobei in zehn Fällen das vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) und der Technischen Universität Cottbus entwickelte Verfahren zur Anwendung kam.

Das Bundeskartellamt und die für die Aufsicht über den Netzbetrieb zuständige Bundesnetzagentur halten es für erstrebenswert, dass die Netzbetreiber die vom Branchenverband BDEW in Zusammenarbeit mit der Technischen Universität Cottbus erarbeitete Methode zur

Ermittlung der Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen¹² heranziehen und die auf diese Weise ermittelten Lastprofile transparent im Internet veröffentlichen.

2.4.2. Vielfältiges, intransparentes Produktangebot

Die meisten der vom Bundeskartellamt untersuchten Stromvertriebsunternehmen bieten im Segment der Heizstromversorgung eine Vielzahl unterschiedlicher Produkte an. Insgesamt hatten die 25 untersuchten Unternehmen im Betrachtungszeitraum 150 verschiedene Nachtspeicherheizungs- und Wärmepumpenstromprodukte im Angebot. Die Produktvielfalt resultiert in vielen Fällen aus der unterschiedlichen Anlagenstruktur im jeweiligen Versorgungsgebiet und den damit einhergehenden variablen Lade- und Sperrzeiten. Daneben können auch verschiedene Varianten der Messung des bezogenen Heizstroms die Tarifvielfalt erhöhen. Hierbei wird überwiegend zwischen der gemeinsamen und der getrennten Messung von Haushalts- und Heizstrom unterschieden. Darüber hinaus differenzieren zahlreiche Versorger nach Bestands- und Neukundentarifen, wodurch die Produktvielfalt weiter erhöht wird. Hinzu kommt die bereits angesprochene Intransparenz der Tarife auf Grund fehlender Veröffentlichungspflicht. Alternativen Anbietern wird es so erheblich erschwert, konkurrenzfähige Angebote zu erstellen.

Unter Berücksichtigung der vielerorts bestehenden Intransparenz strebt das Bundeskartellamt im Rahmen seiner Verfahren an, dass alle etablierten Heizstromanbieter alle angebotenen Tarife, inklusive der für Bestandskunden geltenden Regelungen, für Kunden und Wettbewerber gleichermaßen transparent im Internet veröffentlichen.

2.4.3. Kostendeckung

Studien zufolge bieten zahlreiche etablierte Heizstromversorger Heizstrom zu nicht kostendeckenden Preisen an und erzielen negative Margen.¹³ Für Wettbewerber ist die Erschließung solcher Märkte auf Grund des dort herrschenden niedrigen Preisniveaus in der Regel wenig attraktiv.

Die Analysen des Bundeskartellamts ergaben folgendes Bild: Nach Ansatz der vom Bundeskartellamt angelegten Effizienzmaßstäbe¹⁴ (siehe dazu unter 3.2.2., S. 12 ff.) haben 2007 und 2008 jeweils rund zwei Drittel sowie 2009 gut die Hälfte der untersuchten Vertriebsunternehmen eine Kostendeckung erzielt. Dieser Rückgang mag u.a. auf die unterbliebene Weitergabe gestiegener Kosten für EEG-Strom an die Kunden zurückzuführen sein. Der Anreiz für

¹² Vgl. http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_Lastprofile_unterbrechbare_Verbrauchseinrichtungen?open .

¹³ Vgl. *Nabe/Ters*: Standardlastprofile für unterbrechbare, temperaturabhängige Verbrauchseinrichtungen (1), 2008, Gutachten im Auftrag der Bundesnetzagentur, abrufbar im Internet unter: http://www.bundesnetzagentur.de/cae/servlet/contentblob/132386/publicationFile/1600/GutachtenHeizstrommarkt_Id17128pdf.pdf; S. 30 ff.

¹⁴ Das Bundeskartellamt erkennt unter Berücksichtigung der BGH-Rechtsprechung „Flugpreisspaltung“ (vgl. BGH, Beschluss vom 22.07.1999, Az. KVR 12/98= WuW/E DE-R 375-380 – „Flugpreisspaltung“) nur die Kosten an, die bei einem rational agierenden Unternehmen angefallen wären. Im Fall der Heizstromverfahren werden in Bezug auf die Strombeschaffungskosten maximal der mengengewichtete Durchschnittswert aller betrachteten Unternehmen anerkannt. Bezüglich der Vertriebskosten wird der Durchschnittswert der fünf vertriebseffizientesten Unternehmen in der Vergleichsgruppe berücksichtigt.

neue Wettbewerber, in solche – in der Regel niederpreisigen – Märkte einzutreten, wird so geschmälert.

2.4.4. Zukunft der Nachtspeicherheizung

Mit Änderungen in der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung vom 24.07.2007, zuletzt geändert am 29.04.2009, im Folgenden: EnEV) im Jahr 2009 hat der Ordnungsgeber die sukzessive Außerbetriebnahme von elektrischen Nachtspeicherheizungen auf den Weg gebracht. In § 10a EnEV ist u. a. geregelt, dass elektrische Speicherheizungssysteme, die vor 1990 in Betrieb genommen wurden und seitdem keine technische Nachbesserung erfahren haben, ab dem 01.01.2020 nicht mehr betrieben werden dürfen. Speicherheizungssysteme, die seit dem 01.01.1990 installiert wurden, müssen nach 30 Jahren außer Betrieb genommen werden. Im Falle erfolgter Nachrüstungen bei elektrischen Speicherheizungssystemen, die nach dem 31.12.1989 errichtet wurden, muss die Anlage spätestens 30 Jahre nach der erfolgten Nachrüstung außer Betrieb genommen werden. Die Perspektive eines tendenziell schrumpfenden Absatzmarktes stellt eine weitere faktische Marktzutrittsschranke zu den Heizstrommärkten dar. Dennoch geht das Bundeskartellamt davon aus, dass vermehrte Marktzutritte bei Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen auf den Heizstrommärkten durchaus realistisch sind.

Berücksichtigt man die historische Entwicklung der Nachtspeicherheizungen, die überwiegend in den 1950er und 1960er Jahren von der Politik und der Energiewirtschaft zum Ausgleich von sog. „Nachtälern“ der Kraftwerke in den Tagesrandzeiten und den Nachtstunden massiv beworben und installiert wurden, dürfte die Mehrzahl der derzeit in Deutschland installierten elektrischen Speicherheizungssystemen von der Regelung der EnEV erfasst sein und ab 2020 sukzessiv zurückgebaut werden.

Voraussichtlich wird das aktuelle Marktvolumen von rund 14 Mrd. Kilowattstunden Heizstrom daher kontinuierlich zurückgehen, da eine vollständige Kompensation durch den Zubau von Wärmepumpen in den meisten Versorgungsgebieten nicht zu erwarten steht. Das rückläufige Marktvolumen dürfte den Anreiz für alternative Anbieter zum Markteintritt weiter schmälern.

2.4.5. Uneinheitliche Erhebung von Konzessionsabgaben

Die Untersuchungen des Bundeskartellamts haben ergeben, dass zur Zeit keine einheitliche Praxis zum Ansatz von Konzessionsabgaben bei Heizstromlieferungen existiert. Von der Einstufung der jeweiligen Lieferbeziehung hängt ab, welche Konzessionsabgabenhöhe für Heizstromlieferungen anzusetzen ist: Die mögliche Spanne nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) beträgt hier zwischen 0,11 Cent/kWh (§ 2 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 7 S. 3 letzter Hs. KAV i.V.m. § 7 Abs. 1 und 4 Bundestarifordnung Elektrizität [BTOElt]) und 0,61 Cent/kWh (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) KAV). Die Heizstromverträge unterscheiden sich vom gesetzlichen Leitbild der Grundversorgung, insbesondere auf Grund der regelmäßig vereinbarten Möglichkeit, die Stromversorgung zu unterbrechen. Die Abweichung von den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Grundversorgung hat zur Folge, dass nach den Abgrenzungskriterien

des Bundesgerichtshofs Heizstromverträge grundsätzlich als Sonderverträge einzuordnen sind. Der maximal zulässige Konzessionsabgabensatz bestimmt sich in diesem Fall nach §§ 2 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 7 S. 3 letzter Hs. der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) i.V.m. § 7 Abs. 1 und 4 Bundestarifordnung Elektrizität (BTOElt). Dieser beträgt derzeit 0,11 Cent/kWh. Nach dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers soll die konzessionsabgabenrechtliche Privilegierung von Heizstromlieferungen auch nach Außerkrafttreten der BTOElt fortwirken.¹⁵ Eine klare Einstufung von Heizstromverträgen als Sonderlieferungsverträge erleichtert neuen Lieferanten den Marktzutritt. Hohe Konzessionsabgaben für Heizstromlieferungen belasten nicht nur die Heizstromabnehmer unangemessen. Sie können sich auch wettbewerblich nachteilig auswirken in Fällen, in denen der Heizstromlieferant von der konzessionsgebenden Kommune kontrolliert wird. Die Vereinnahmung ungerechtfertigt hoher Konzessionsabgaben auf der einen Seite schafft dann aus Sicht der Kommune den Freiraum, im Vertrieb mit sehr geringer oder ohne Gewinnmarge zu operieren (Verschiebung der Gewinnmarge aus dem Heizstromvertrieb in die Konzessionsabgabe). Wettbewerber auf der Vertriebssebene würden so erheblich behindert.¹⁶

3. Heizstromverfahren des Bundeskartellamts

3.1. Auswahl der befragten Unternehmen

Die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Kartellbehörden von Bund und Ländern ist in § 48 Abs. 2 GWB geregelt. Danach fällt das Verhalten eines Unternehmens in die originäre Zuständigkeit des Bundeskartellamts, wenn dessen Wirkung über das Gebiet eines Bundeslandes hinausreicht. Demgemäß erstreckt sich die originäre Zuständigkeit des Bundeskartellamts im Bereich der Heizstromversorgung auf rund 30 Unternehmen. Diese Unternehmen beliefern unmittelbar Kunden in mehreren Bundesländern bzw. die Unternehmenssteuerung erfolgt zentral über einen Konzern, der in mehreren Bundesländern über von ihm beherrschte Tochtergesellschaften tätig ist. In allen anderen Fällen – in Deutschland gibt es insgesamt etwa 700 Strom-Grundversorger, die in der Regel auch die jeweilige Region mit Heizstrom beliefern – sind die Landeskartellbehörden originär für die Überprüfung missbräuchlicher Verhaltensweisen zuständig. Auch Landeskartellbehörden haben innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche die Preissetzung von Heizstromversorgern untersucht und entsprechende Verfahren geführt.¹⁷

Das Bundeskartellamt hat aufgrund vorliegender Verdachtsmomente die Heizstrompreise von 22 in seine Zuständigkeit fallenden Heizstromlieferanten untersucht. Darüber hinaus

¹⁵ S. dazu BR-Drucks. 358/99, S. 6: „Der Strom für Nachtspeicherheizungen soll auch künftig nicht mit der höheren Konzessionsabgabe für Tarifabnehmer belastet werden können.“

¹⁶ S. zu weiteren Ausführungen Bundeskartellamt, Presseerklärung vom 18.09.2009, abrufbar im Internet: http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/download/pdf/Presse/090921_PM_Konzessionsabgaben.pdf sowie Bundeskartellamt, Beschl. v. 16.09.2009, Az. B10-11/09, „GAG Ahrensburg“.

¹⁷ Vgl. z.B. Meldung „Entlastung beim Heizstrom“, in: Stuttgarter Nachrichten vom 15.12.2009, abrufbar im Internet: http://content.stuttgarter-nachrichten.de/stn/page/2318547_0_9223_-landeskartellbehoerde-entlastung-beim-heizstrom.html sowie Pressemeldung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur und Technologie vom 02.12.2009, Nr. 534/09, abrufbar im Internet: http://www.bayerische-landeskartellbehoerde.de/_Downloads/kartellbehoerde/PM_534_Energiepreise09.pdf.

wurden Verfahren gegen die EWE AG, Oldenburg, und die NEW Energie GmbH, Mönchengladbach von den Landeskartellbehörden Niedersachsen bzw. Nordrhein-Westfalen auf entsprechenden Antrag hin an das Bundeskartellamt abgegeben. Die RheinEnergie AG, Köln wurde zudem lediglich als Vergleichsunternehmen herangezogen, so dass ein Abgabeantrag bei der Landeskartellbehörde Nordrhein-Westfalen nicht erforderlich war.

Die vom Bundeskartellamt untersuchten 25 Unternehmen beliefern zusammen ca. 1,2 Mio. Haushalte mit Heizstrom, davon sind 1,1 Mio. Nachtspeicherheizungskunden sowie 100.000 Wärmepumpenkunden. Im Jahr 2009 haben die Kunden dieser Versorgungsunternehmen insgesamt knapp 10 Mrd. Kilowattstunden Strom zum Betrieb ihrer Heizungsgeräte verbraucht. Sowohl in Bezug auf die mit Heizstrom belieferten Kunden als auch im Hinblick auf die abgesetzten Heizstrommengen hat das Bundeskartellamt somit etwa 70 % des bundesweiten Heizstrommarktes erfasst.

3.2. Verfahrensgang

Im September 2009 leitete das Bundeskartellamt auf der Grundlage von §§ 19, 29 GWB gegen 19 Heizstromanbieter Verfahren wegen des Verdachts des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung durch das Fordern überhöhter Preise ein. An diese Unternehmen sowie an sechs Vergleichsunternehmen versendete das Bundeskartellamt umfangreiche Auskunftsbefehle zur Erhebung von Erlös- und Kostendaten. Die Untersuchung des Bundeskartellamts erstreckte sich dabei auf die Jahre 2007 bis 2009. Der für die Verfahrenseinleitung notwendige Anfangsverdacht ergab sich aus mengengewichteten Tarifvergleichen für das Kalenderjahr 2008 auf der Basis von Gradtagszahlen, wobei das Tarifniveau teurer Unternehmen mit demjenigen preisgünstiger Heizstromversorger verglichen wurde. Die Vergleichsgrundlage bildete jeweils der Tarif, zu dem die Mehrzahl der Kunden tatsächlich Heizstrom bezog.

Dem Auskunftersuchen kamen 24 der 25 Unternehmen bis November 2009 nach. Die Entega Vertrieb GmbH & Co. KG, Darmstadt, verweigerte die Datenübermittlung zunächst und legte Beschwerde gegen den Auskunftsbefehl ein, verbunden mit dem Antrag, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde anzuordnen. Nachdem das OLG Düsseldorf diesen Antrag am 20. Mai 2010 abgelehnt und somit das Vorgehen des Bundeskartellamts bestätigt hatte¹⁸, lieferte auch Entega Ende Juni 2010 die notwendigen Angaben.

Bei den Stadtwerken Ulm/Neu-Ulm GmbH, Ulm, wurden im Laufe des Verfahrens vergleichsweise niedrige Erlöse festgestellt, so dass der Missbrauchsverdacht entfiel und das Unternehmen stattdessen ergänzend als Vergleichsunternehmen herangezogen wurde.

Die vollständige Übersicht der Unternehmen, die vom Bundeskartellamt in den Verfahren untersucht wurden, ist dem Anhang zum Fallbericht zu entnehmen.

¹⁸ Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.05.2010, Az. VI-2 Kart 9/(09) V - „Entega“.

3.3. Prüfkonzzept

3.3.1. Rechtsgrundlage

Das Bundeskartellamt hat in den Heizstromverfahren – wie in den 2008 abgeschlossenen Gaspreisverfahren¹⁹ – einen mengengewichteten Erlösvergleich für die Kalenderjahre 2007, 2008 und 2009 durchgeführt. Die Rechtsgrundlage bildeten hierbei § 19 Abs. 1 i .V .m. Abs. 4 Nr. 2 GWB sowie für 2008 und 2009 außerdem § 29 S. 1 Nr. 1 GWB. Der Erlösvergleich stellt eine höchstrichterlich anerkannte Methode zur Anwendung des räumlichen Vergleichsmarktkonzepts auf der Grundlage von § 19 GWB dar.²⁰

3.3.2. Vorgehen beim Erlösvergleich

Der Erlösvergleich sieht vor, dass in ausgewählten Betrachtungszeiträumen, vorliegend einzelne Kalenderjahre, Erlösniveaus miteinander verglichen werden. Explizit *nicht* Bestandteil der kartellbehördlichen Betrachtung ist die Prüfung einzelner *Preiserhöhungen*, die Energieversorger vollziehen.

Bei seiner Analyse im Rahmen des Erlösvergleichs berücksichtigt das Bundeskartellamt nur diejenigen Größen, die vom Vertriebsunternehmen tatsächlich beeinflussbar sind. Das bedeutet, dass Erlöse aus der Einziehung von Netzentgelten, Steuern und Abgaben von den Gesamterlösen in Abzug gebracht werden. Als Vergleichsgröße verbleibt ein sog. Netto-Vergleichserlös, der im Wesentlichen den Energiepreis, die Vertriebskosten und die Marge des betrachteten Unternehmens beinhaltet.

Abzug von Netzentgelten, Konzessionsabgaben, Steuern und Abgaben

Durch den Abzug der Netzentgelte werden überdies die strukturellen Unterschiede zwischen den verglichenen Vertriebsunternehmen berücksichtigt. Denn das Niveau der Netzentgelte, die von den Regulierungsbehörden vorab geprüft und genehmigt werden, spiegelt die gebietsstrukturellen Unterschiede verschiedener Versorgungsgebiete bereits wider. Des Weiteren ist es wegen der Bindungswirkung von § 111 Abs. 3 EnWG geboten, die von der Regulierungsbehörde genehmigten Netzentgelte als rechtmäßig zu unterstellen.

Neben den Netzentgelten stellen die Konzessionsabgaben, die von den Netzbetreibern für die Nutzung der Wegrechte an die Kommunen zu entrichten sind, Positionen dar, die grundsätzlich nicht von den Heizstromvertriebsunternehmen beeinflusst werden können. Das Bundeskartellamt sieht hier regelmäßig nur die für Sondervertragslieferungen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 KAV fällige Konzessionsabgabe in Höhe von 0,11 Cent/kWh als zulässig an. Höhere Konzessionsabgabensätze für Heizstromlieferungen erachtet das Bundeskartellamt mithin als rechtswidrig.²¹

¹⁹ Vgl. BKartA, Pressemeldung v. 23.06.2010 „Abschluss der Gaspreisverfahren – Verbraucher um 444 Mio. Euro entlastet“ m.w.N., abrufbar im Internet: http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/download/pdf/Presse/2010/100623_Gaspreisverfahren.pdf .

²⁰ Vgl. BGH, Beschl. v. 28.05.2005, Az. KVR 17/04, Beschlussausfertigung S. 9 „Stadtwerke Mainz“ = WuW/E DE-R 1513, 1515.

²¹ S. dazu die Ausführungen unter 2.4.5 auf Seite 9.

Mit dem Abzug von Erlösen aus KWK-Abgaben und Ökosteuern werden weitere vom Vertriebsunternehmen unbeeinflussbare Größen von der kartellrechtlichen Missbrauchsprüfung ausgenommen.

Das Vorgehen zur Ermittlung der Netto-Vergleichserlöse wird in der folgenden tabellarischen Darstellung²² noch einmal verdeutlicht:

Ermittlung der Netto-Vergleichserlöse	
	Gesamterlöse aus dem Vertrieb von Heizstrom in Euro
./.	Erlöse aus Netzentgelten für den Vertrieb von Heizstrom in Euro
./.	Erlöse aus Konzessionsabgaben (hier: 0,11 Cent/kWh) in Euro
./.	Erlöse aus dem Einzug von Steuern und Abgaben in Euro
=	Netto-Vergleichserlös in Euro
:	Abgabemenge Heizstrom in Kilowattstunden
=	Netto-Vergleichserlös in Cent/Kilowattstunde

Erlösvergleich

Beim Erlösvergleich werden schließlich die um die unbeeinflussbaren Komponenten bereinigten Erlöse – diese werden auch als Netto-Vergleichserlöse bezeichnet – aus dem Vertrieb von Heizstrom teurer, sog. betroffener Unternehmen, mit denen preisgünstiger Unternehmen, den Vergleichsunternehmen, verglichen und ins Verhältnis gesetzt.

Erheblichkeitszuschlag

In seiner aktuellen Preismissbrauchspraxis im Energiebereich bemisst das Bundeskartellamt den Erheblichkeitszuschlag an der Intensität des bestehenden (Rest-)Wettbewerbs in einem Markt und zieht daher regelmäßig die Wechselquote²³ als Richtgröße heran. Da auf den Heizstrommärkten in den Betrachtungszeiträumen praktisch keine echten Lieferantenwechsel stattfanden, beläuft sich die Wechselquote in den meisten der betrachteten Versorgungsgebiete auf nahe 0%.²⁴ Das Bundeskartellamt hat zu Gunsten der betroffenen Unter-

²² Darstellung in Anlehnung an *Becker/Blau*: Die Preismissbrauchsnovelle in der Praxis, München 2010, Rdnr. 143.

²³ Es wird die Definition des Lieferantenwechsels der Bundesnetzagentur zur Ermittlung der Wechselquote herangezogen. Vgl. Bundesnetzagentur, Monitoringbericht 2009 gemäß § 63 Abs. 4 EnWG i.V.m. § 35 EnWG, S. 286.

²⁴ Die Bundesnetzagentur weist für das Jahr 2009 in ihrem jüngsten Monitoringbericht eine durchschnittliche Wechselquote im Heizstrombereich von 0,46 % aus; s. Bundesnetzagentur, Monitoringbericht 2010 gemäß § 63 Abs. 4 EnWG i.V.m. § 35 EnWG, erscheint demnächst.

nehmen einen Erheblichkeitszuschlag²⁵ auf die ermittelten relativen Abweichungen in Höhe von einem Prozentpunkt gewährt und diesen als Abzugsposten berücksichtigt.

3.3.3. Sachliche Rechtfertigung

Nur in den Fällen, in denen nach Berücksichtigung des Erheblichkeitszuschlags eine positive prozentuale Abweichung zwischen den Netto-Vergleichserlösen von betroffenem Unternehmen und Vergleichsunternehmen verbleibt, besteht der Missbrauchsverdacht fort. Die betroffenen Unternehmen haben jedoch die Möglichkeit, gegenüber dem Vergleichsunternehmen erhöhte Erlöse sachlich zu rechtfertigen.

Auf der Ebene der sachlichen Rechtfertigung beachtet das Bundeskartellamt die höchststrichterliche Rechtsprechung, wonach die ermittelte Erlösobergrenze eines betroffenen Unternehmens bei diesem nicht zu einer Kostenunterdeckung führen darf.²⁶ Bei der Berechnung der unternehmensindividuellen Kostenunterdeckungsgrenze müssen jedoch nur solche Kosten anerkannt werden, die auch nach Ausschöpfung etwaiger Rationalisierungsreserven angefallen wären.²⁷

In den Heizstromverfahren hat das Bundeskartellamt in Bezug auf die Strombeschaffungs- und Vertriebskosten daher nur effiziente Durchschnittswerte anerkannt.

Strombeschaffungskosten

Als Effizienzmaßstab bezüglich der Beschaffungskosten hat das Bundeskartellamt den mengengewichteten Durchschnittswert der Heizstrombeschaffungskosten aller betroffenen Unternehmen und Vergleichsunternehmen im jeweiligen Kalenderjahr herangezogen. Dieses Vorgehen ist nach Auffassung des Bundeskartellamts sachgerecht, weil alle betrachteten Unternehmen eine ratierliche und diversifizierte Beschaffung durchgeführt und weit über die Hälfte des in Deutschland abgesetzten Heizstroms beschafft haben. Keines der untersuchten Unternehmen hat Heizstrom zu konzerninternen Verrechnungspreisen bezogen. In den Fällen, in denen keine separate Beschaffung von Heizstrom erfolgt ist, wurden die spezifischen Heizstrombeschaffungskosten überwiegend mithilfe von Gradtagszahlen bzw. von Hourly Price Forward Curves (HPFC) allokiert. Wenige Unternehmen haben sogar auf Haushaltsstrombasis beschafft, was zu einer Erhöhung der durchschnittlichen Beschaffungskosten geführt hat.

Von 2007 bis 2009 sind die Strombeschaffungskosten der untersuchten Unternehmen im mengengewichteten Durchschnitt jährlich um ca. 1 Cent/kWh angestiegen.

²⁵ Ein Erheblichkeitszuschlag ist nach herrschender Rechtsprechung zu berücksichtigen, da nur bei einem erheblichen Preisabstand ein Unwerturteil gerechtfertigt sei. S. BGH, Beschl. v. 22.08.1999, Az. KVR 12/98, Beschlussausfertigung S. 10 f. „*Flugpreisspaltung*“ = WuW/E DE –R 375 ff.

²⁶ Vgl. BGH, Beschl. v. 22.08.1999, Az. KVR 12/98, Beschlussausfertigung S. 10 f. „*Flugpreisspaltung*“ = WuW/E DE –R 375 ff.; BGH, Beschl. v. 02.02.2010, Az. KVR 66/08 – „*Wasserpreise Wetzlar*“ = WuW/E DE-R 2841-2853.

²⁷ Vgl. BGH, Beschl. v. 22.08.1999, Az. KVR 12/98, Beschlussausfertigung S. 10 f. „*Flugpreisspaltung*“ = WuW/E DE –R 375 ff.; BGH, Beschl. v. 02.02.2010, Az. KVR 66/08 – „*Wasserpreise Wetzlar*“ = WuW/E DE-R 2841-2853.

Vertriebskosten

Auch bei den Vertriebskosten hat das Bundeskartellamt maximal einen effizienten Durchschnittswert anerkannt. Dieser Wert liegt sogar leicht über den durchschnittlichen Vertriebskosten der fünf vertriebseffizientesten Unternehmen im Vergleichsfeld. Als Vertriebskosten versteht das Bundeskartellamt im vorliegenden Fall diejenigen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Heizstrom entstehen. Darin inbegriffen sind insbesondere Kosten für die Rechnungslegung, Inkasso- und Forderungsmanagement sowie Verwaltungskosten. Marketingaufwendungen für die Förderung von Wärmepumpen sind indessen nicht berücksichtigungsfähig.

Kostenunterdeckung

In den vorliegenden Fällen hat das Bundeskartellamt die Erlös- und Kostendeckungssituation für jedes der untersuchten Kalenderjahre individuell bewertet; eine Saldierung etwaiger positiver und negativer Beträge über den gesamten Zeitraum der betrachteten Jahre 2007 bis 2009 ist nicht erfolgt.

Falls ein Unternehmen bei bestehenden positiven Erlösabweichungen trotz der Berücksichtigung der oben beschriebenen Effizienzmaßstäbe in einem Kalenderjahr keine Kostendeckung aufweist, entfällt der Missbrauchsverdacht für diesen Zeitraum.

3.4. Verfahrensabschluss

3.4.1. Verfahrenseinstellungen

Mit Ausnahme eines Verfahrens²⁸ konnten alle Verfahren eingestellt werden. Alle übrigen 24 untersuchten Versorger, darunter sowohl preisgünstige Vergleichsunternehmen als auch betroffene Unternehmen, für die der Missbrauchsvorwurf entfallen ist, haben sich verpflichtet, marktöffnende strukturelle Maßnahmen umzusetzen.

Von den 18 Verfahren konnten 13 Verfahren gegen betroffene Unternehmen eingestellt werden, weil sich diese Unternehmen zur Ausräumung des Missbrauchsverdachts bereit erklärt haben, ihre Kunden finanziell zu entlasten. In zwölf der 13 Fälle wurden die Zusagen vom Bundeskartellamt durch § 32b-GWB-Zusagenentscheidungen für verbindlich erklärt. Ein Verfahren hat das Bundeskartellamt aus Ermessenserwägungen gegen die Abgabe einer Zusage, jedoch ohne den Erlass einer § 32b-GWB-Zusagenentscheidung, eingestellt.

Die Verfahren gegen vier betroffene Heizstromversorger wurden von Amts wegen eingestellt. In diesen Fällen ist der Missbrauchsverdacht in allen Betrachtungszeiträumen entfallen.

²⁸ Das Verfahren gegen die Entega GmbH & Co. KG dauert noch an und befindet sich derzeit in der Phase der Gewährung rechtlichen Gehörs. Das Unternehmen hatte gegen den Auskunftsbefehl des Bundeskartellamts Beschwerde eingelegt und die für das Verfahren relevanten Daten erst im Anschluss an eine Entscheidung des OLG Düsseldorf zu Gunsten des Bundeskartellamts vom 4. August 2010 geliefert.

3.4.2. Zusagen

Das Bundeskartellamt hat sich für die Entgegennahme von Zusagen zum Verfahrensabschluss entschieden, da so schneller ein befriedigenderes und sichtbares Ergebnis für die betroffenen Nachfrager erzielt wird als dies eine Fortführung der Verfahren unter Inkaufnahme sich anschließender langwierigen Rechtsstreits zur Folge gehabt hätte.

Darüber hinaus leisten die Heizstromversorger einen erheblichen Beitrag zum Abbau der auf den Heizstrommärkten bestehenden Marktzutrittsschranken²⁹, indem sie sich zu folgenden marktöffnenden Maßnahmen verpflichtet haben:

- Veröffentlichung der Heizstromtarife im Internet;
- Ermittlung temperaturabhängiger Lastprofile;
- transparente Veröffentlichung der Lastprofile im Internet.

Darüber hinaus haben sich die Unternehmen verpflichtet, für Heizstromlieferungen nur die niedrige Konzessionsabgabe für Sondervertragslieferungen von derzeit 0,11 Cent/kWh zu erheben. Je nach Versorgungsgebiet resultiert hieraus eine zusätzliche direkte Entlastung der Heizstromabnehmer.

Wie die Ermittlungen des Bundeskartellamts gezeigt haben, stellen die Marktzutrittsschranken den Hauptgrund dar, weshalb die Heizstrommärkte trotz der Liberalisierung der Endverbrauchermärkte weiterhin derart vermacht sind. Die fehlenden Wechselmöglichkeiten führen dazu, dass der Heizstromkunde beim Marktbeherrscher „gefangen“ ist. Stünden dem Verbraucher Wechselmöglichkeiten offen, könnte er diese bei überhöhten Heizstrompreisen oder Preiserhöhungen nutzen und zu alternativen Anbietern wechseln. Bei bestehenden Wechselmöglichkeiten würden die derzeit bestehenden Verhaltensspielräume der etablierten Versorger bei der Preissetzung somit begrenzt, und nachträgliche Verhaltenskontrollen der Kartellbehörden im Rahmen von Preismissbrauchsverfahren wären nicht erforderlich. Ziel des Bundeskartellamts ist daher neben der Abstellung von Preismissbräuchen die bestehenden Marktzutrittsschranken durch die Entgegennahme struktureller Zusagen abzubauen und so den Marktzugang für dritte Anbieter zu erleichtern. Diesem Ziel dienen die strukturellen Zusagen, die die Unternehmen abgegeben haben.

Des Weiteren haben sich die 13 Unternehmen, gegen die der Vorwurf des Preishöhenmissbrauchs auch nach der sachlichen Rechtfertigung der Unternehmen in einzelnen Jahren des Betrachtungszeitraums fortbestand, bereit erklärt, ihre Kunden finanziell zu entlasten. Insgesamt werden diese 13 Heizstromversorger ihre insgesamt ca. 530.000 Heizstromkunden im Umfang von 27,2 Mio. Euro entlasten. Weitere Entlastungen können sich möglicherweise aus noch laufenden Verfahren ergeben. Die Entlastungen kommen den Kunden entweder in Form einer einmaligen, pauschalen Gutschrift mit der nächsten Abrechnung oder in Form von Verschiebungen von Preiserhöhungen zu Gute. Bei letzteren handelt es sich jeweils um Preiserhöhungen, die nachweislich aufgrund von Kostensteigerungen, insbesondere bei den EEG-Kosten, angemessen gewesen und ohne das Eingreifen des Bundeskartellamts zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt wären. In den Fällen, in denen sich die Versorger zu einer einmaligen, pauschalen Rückerstattung mit der nächsten Abrechnung verpflichtet haben, ist ge-

²⁹ S. dazu die Ausführungen unter 2.4, auf S. 7 ff.

währleistet, dass auch Kunden, die nach dem Zeitpunkt der Zusage den Anbieter wechseln, die Rückerstattung erhalten. Eine Kundenbindung wird dadurch ausgeschlossen. Allerdings gibt es bisher nur vereinzelt alternative Anbieter und Wechselmöglichkeiten für Heizstromkunden. Die Versorger haben außerdem zugesagt, die den Kunden gewährten Entlastungen nicht im Zuge von Preismaßnahmen im Jahr 2011 zu kompensieren. Diese sogenannte „no-repeated-game“-Klausel besagt, dass die Unternehmen 2011 sich verpflichtet haben, auf eine Margenausweitung zu verzichten. Die Weitergabe gestiegener Beschaffungskosten sowie gestiegener EEG-Kosten sowie sonstiger Abgaben und Steuern ist hiervon explizit nicht erfasst.

Neben den unmittelbaren finanziellen Zusagen haben die Verbraucher in vielen Fällen zusätzlich von einem weiteren preisdämpfenden Effekt profitiert: Nicht zuletzt unter dem Eindruck der laufenden Verfahren haben die betroffenen Unternehmen seit September 2009 teilweise erhebliche Kostensteigerungen, insbesondere aus dem Anstieg der EEG-Kosten zum 1.1.2010, nicht an die Kunden weitergegeben. Die hieraus entstandenen Entlastungen belaufen sich auf mindestens 20 Mio. Euro. Spätestens bei einem neuerlichen EEG-Kostenanstieg Anfang 2011 ist jedoch voraussichtlich auch wieder mit höheren Heizstrompreisen zu rechnen.

4. Fazit

Die Untersuchungen des Bundeskartellamts, die etwa 70 % des geschätzten Marktvolumens aller Heizstromlieferungen an Privatkunden erfassen, haben verdeutlicht, dass die marktbeherrschenden Stellungen der etablierten Heizstromversorger durch hohe Marktzutrittsschranken abgesichert werden. Es ergeben sich Verhaltensspielräume der im Markt befindlichen Unternehmen, denen die „gefangenen Verbraucher“ mangels alternativer Anbieter nicht ausweichen könnten. Für Wettbewerber stellen die uneinheitlichen Berechnungsmethoden für Lastprofile, die überdies häufig nicht transparent veröffentlicht werden, aber auch die vielerorts bestehende Intransparenz in Bezug auf die von den einzelnen Unternehmen angebotenen Produkte erhebliche Markteintrittsbarrieren dar. Mit den nun vom Bundeskartellamt angestoßenen marktöffnenden Maßnahmen wird zum Abbau der wesentlichen Zutrittsschranken beigetragen.

Zusätzlich zur Verhaltenskontrolle über marktbeherrschende Heizstromversorger im Zuge der Missbrauchsaufsicht durch die Kartellbehörden und trotz der vom Bundeskartellamt auf den Weg gebrachten marktöffnenden Maßnahmen besteht hinsichtlich der Rahmenbedingungen auf den Heizstrommärkten weiterer Handlungsbedarf. Die derzeit existierenden teilweise bundesweit uneinheitlichen und auch unklaren Vorgaben auf den Heizstrommärkten erschweren die bundesweite Belebung des Wettbewerbs.

Darüber hinaus erachtet das Bundeskartellamt die derzeit unklare Rechtslage zur Festsetzung von Konzessionsabgabensätzen für Heizstromlieferungen als in der Praxis schwierig handhabbar. Insbesondere die Bezugnahme auf die 2007 außer Kraft getretene Bundestarifordnung Elektrizität (BTOElt) zur korrekten Einordnung einzelner Heizstromlieferungen im Rahmen der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) erschwert eine zutreffende Einstufung

der Sondervertragskunden für etablierte Anbieter. Das Bundeskartellamt geht zwar davon aus, dass für Heizstromlieferungen die niedrige Konzessionsabgabe für Sonderverträge von 0,11 Cent/kWh gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 KAV festzusetzen ist. Eine eindeutige, klärende Regelung erscheint jedoch angezeigt.

Die weiterhin bestehenden Verhaltensspielräume der etablierten Heizstromverfahren hat das Bundeskartellamt in seinen Verfahren untersucht und die Erlössituation der Mehrzahl der in seine Zuständigkeit fallenden Heizstromversorger für die Jahre 2007 bis 2009 auf Überhöhungen hin analysiert. Soweit Erlösüberhöhungen festgestellt wurden, haben sich die betreffenden Heizstromversorger ihren Kunden gegenüber zur finanziellen Kompensation verpflichtet. Insgesamt wurden die Kunden – als Kompensation für in den Jahren 2007 bis 2009 zu viel bezahlte Beträge – im Umfang von 27,2 Mio. Euro entlastet. Diese Kompensation muss vor dem Hintergrund des – verglichen mit dem Haushaltsstrom- oder Gasendkundenmarkt – geringen Marktvolumens einerseits und der ohnehin niedrigen und teils negativen Margen in der Heizstromversorgung andererseits gesehen werden. Somit ist die Entlastung der Verbraucher durchaus spürbar. Hinzu kommt, dass viele Unternehmen mit Blick auf die laufenden Verfahren von einer Preiserhöhung 2010 abgesehen haben. Dieser Umstand fällt insbesondere deshalb ins Gewicht, weil Bestandteil der Verpflichtungszusagen neben den finanziellen Rückerstattungen auch die Zusage der sogenannten „no-repeated-game“-Klausel ist. Diese stellt sicher, dass die finanzielle Entlastung der Kunden bis Ende 2011 nicht durch Preismaßnahmen rückgängig gemacht wird. Die jeweilige Einhaltung der Klausel wird das Bundeskartellamt im Jahr 2012 überprüfen.

In den Verfahren wurde der Abbau bestehender Marktzutrittsschranken angestoßen. Hier von erhofft sich das Bundeskartellamt eine Belebung des Wettbewerbs auf den Heizstrommärkten und die Zunahme des Heizstromangebots durch das verstärkte Auftreten alternativer Anbieter. Jedenfalls kurz- bis mittelfristig ist jedoch davon auszugehen, dass die etablierten Heizstromversorger über eine marktbeherrschende Stellung bei der Belieferung von Endkunden mit Heizstrom verfügen. Das Bundeskartellamt kann somit bei Vorliegen eines begründeten Anfangsverdachts überhöhter Heizstrompreise gegen Unternehmen in seinem Zuständigkeitsbereich neuerliche Missbrauchsverfahren einleiten.

Anlage zur Presseerklärung vom 29.09.2010, Stand: 29.09.2010

I. Betroffene Unternehmen – Verfahrenseinstellung gegen Zusage

Az. B10-	Unternehmensname	Umsetzung für den Wettbewerb positiver struktureller Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • Veröffentlichung Heizstromtarife im Internet • Temperaturabhängiges Lastprofil • Veröffentlichung Lastprofile im Internet • Konzessionsabgabe i.H.v. 0,11 Cent/kWh 	Ergebnis Erlösvergleich [vorläufige Auffassung des Bundeskartellamts] Hinweis: Bei den verschobenen Preiserhöhungen handelt es sich jeweils um Preiserhöhungen, die nachweislich aufgrund von Kostensteigerungen, insbesondere bei den EEG-Kosten, angemessen gewesen und zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt wären.	Verfahrensabschluss
12/09	E.ON edis Vertrieb GmbH	Umsetzung aller Maßnahmen bzw. bereits praktiziert	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Erlösüberhöhungen für 2007, 2008 und 2009 festgestellt 	Einstellung
13/09	E.ON Mitte Vertrieb GmbH	Umsetzung aller Maßnahmen bzw. bereits praktiziert	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Erlösüberhöhungen für 2007 und für 2009 festgestellt • Erlösüberhöhung für 2008 festgestellt, aber kompensiert durch Verschiebung Preiserhöhung • Zusage der no-repeated-game-Klausel 	Einstellung, § 32b GWB-Entscheidung
14/09	E.ON Thüringer Energie AG	Umsetzung aller Maßnahmen bzw. bereits praktiziert	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Erlösüberhöhungen für 2007 und für 2009 festgestellt • Erlösüberhöhung für 2008 festgestellt, aber kompensiert durch Verschiebung Preiserhöhung • Zusage der no-repeated-game-Klausel 	Einstellung, § 32b GWB-Entscheidung
15/09	E.ON Westfalen Weser Vertrieb GmbH	Umsetzung aller Maßnahmen bzw. bereits praktiziert	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Erlösüberhöhungen für 2007 und für 2009 festgestellt • Erlösüberhöhung für 2008 festgestellt, aber kompensiert durch Verschiebung Preiserhöhung • Zusage der no-repeated-game-Klausel 	Einstellung, § 32b GWB-Entscheidung
16/09	Entega Vertrieb GmbH & Co. KG	Teilweise Umsetzung erfolgt bereits	Prüfung noch nicht abgeschlossen.	Verfahren noch offen
17/09	enviaM Mitteldeutsche Energie AG	Umsetzung aller Maßnahmen bzw. bereits praktiziert	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Erlösüberhöhung für 2009 festgestellt • Erlösüberhöhungen für 2007 und 2008 festgestellt, aber kompensiert durch einmalige Gut- 	Einstellung, § 32b GWB-

			schrift mit der nächsten Abrechnung	Entscheidung
18/09	EWR AG	Umsetzung aller Maßnahmen bzw. bereits praktiziert	<ul style="list-style-type: none"> • Zusage der no-repeated-game-Klausel • Keine Erlösüberhöhung für 2009 festgestellt • Erlösüberhöhungen für 2007 und 2008 festgestellt, aber kompensiert durch einmalige Gutschrift mit der nächsten Abrechnung • Zusage der no-repeated-game-Klausel 	Einstellung, § 32b GWB-Entscheidung
19/09	Mainova AG	Umsetzung aller Maßnahmen bzw. bereits praktiziert	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Erlösüberhöhungen für 2007, 2008 und 2009 festgestellt 	Einstellung
21/09	Pfalzwerke AG	Umsetzung aller Maßnahmen bzw. bereits praktiziert	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Erlösüberhöhung 2009 festgestellt • Erlösüberhöhungen für 2007 und 2008 festgestellt, aber kompensiert durch einmalige Gutschrift mit der nächsten Abrechnung • Zusage der no-repeated-game-Klausel 	Einstellung, § 32b GWB-Entscheidung
22/09	RWE Vertrieb AG, <i>hier: ehemalige RWE Rhein-Ruhr AG</i>	Umsetzung aller Maßnahmen bzw. bereits praktiziert	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Erlösüberhöhung 2007 festgestellt • Erlösüberhöhungen für 2008 und 2009 festgestellt, aber kompensiert durch einmalige Gutschrift mit der Jahresabrechnung / Schlussrechnung bzw. Zwischenrechnung • Zusage der no-repeated-game-Klausel 	Einstellung, § 32b GWB-Entscheidung
23/09	RWE Vertrieb AG, <i>hier: ehemalige RWE Westfalen Weser Ems AG</i>	Umsetzung aller Maßnahmen bzw. bereits praktiziert	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Erlösüberhöhungen für 2007, 2008 und 2009 festgestellt 	Einstellung
24/09	Süwag Energie AG	Umsetzung aller Maßnahmen bzw. bereits praktiziert	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Erlösüberhöhungen für 2007 und 2009 festgestellt • Erlösüberhöhung für 2008 festgestellt, aber kompensiert durch einmalige Gutschrift mit der nächsten Jahresrechnung / Schlussrechnung • Zusage der no-repeated-game-Klausel 	Einstellung, § 32b GWB-Entscheidung
26/09	WEMAG AG	Umsetzung aller Maßnahmen bzw. bereits praktiziert	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Erlösüberhöhung für 2009 festgestellt • Erlösüberhöhungen für 2007 und 2008 festgestellt, aber kompensiert durch Verschiebung Preiserhöhung • Zusage der no-repeated-game-Klausel 	Einstellung, § 32b GWB-Entscheidung

29/09	NEW Energie GmbH	Umsetzung aller Maßnahmen bzw. bereits praktiziert	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Erlösüberhöhungen für 2007 und 2009 festgestellt • Erlösüberhöhung für 2008 festgestellt, aber kompensiert durch Verschiebung Preiserhöhung • Zusage der no-repeated-game-Klausel 	Einstellung, § 32b GWB-Entscheidung
30/09	MVV Energie AG	Umsetzung aller Maßnahmen bzw. bereits praktiziert	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Erlösüberhöhungen für 2007 und 2009 festgestellt • Erlösüberhöhung für 2008 festgestellt, aber kompensiert durch Verschiebung Preiserhöhung • Zusage der no-repeated-game-Klausel 	Einstellung
37/09	Stadtwerte Gießen AG	Umsetzung aller Maßnahmen bzw. bereits praktiziert	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Erlösüberhöhungen für 2007, 2008 und 2009 festgestellt 	Einstellung
38/09	Überlandwerk Fulda AG (ÜWAG)	Umsetzung aller Maßnahmen bzw. bereits praktiziert	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Erlösüberhöhung für 2009 festgestellt • Erlösüberhöhungen für 2007 und 2008 festgestellt, aber kompensiert durch einmalige Gutschrift mit der nächsten Abrechnung • Zusage der no-repeated-game-Klausel 	Einstellung, § 32b GWB-Entscheidung
50/09	EWE Aktiengesellschaft	Umsetzung aller Maßnahmen bzw. bereits praktiziert	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Erlösüberhöhungen für 2007 und 2009 festgestellt • Über alle drei Kalenderjahre saldiert: niedrige Erlöse auf dem Niveau des Vergleichsunternehmens • bei Jahresbetrachtung Erlösüberhöhung für 2008 festgestellt, aber kompensiert durch Verschiebung Preiserhöhung • Zusage der no-repeated-game-Klausel 	Einstellung, § 32b GWB-Entscheidung

Anmerkung zur „no-repeated-game“-Klausel:

Die sogenannte „no-repeated-game“-Klausel besagt, dass die Unternehmen sich dazu verpflichten, die den Kunden zu Gute gebrachten finanziellen Vorteile (Einmalzahlung oder Verschiebung einer nachweislich aufgrund von Kostensteigerungen angemessenen Preiserhöhung) nicht durch kompensatorische Preismaßnahmen im Jahr 2011 wieder hereinzuholen. Anders ausgedrückt verzichten die Unternehmen 2011 auf eine Margenausweitung. Die Weitergabe veränderter Beschaffungskosten und Abgaben (z.B. eine Weitergabe gestiegener EEG-Kosten) sind hiervon ausgenommen. Das Bundeskartellamt wird die Einhaltung der „no-repeated-game“-Klausel sowie die Umsetzung der Zusagen Anfang 2012 überprüfen.

Vergleichsunternehmen –Niedrige Erlöse, kein Verfahren

Az. B10-	Unternehmensname	Umsetzung für den Wettbewerb positiver struktureller Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • Veröffentlichung Heizstromtarife im Internet • Temperaturabhängiges Lastprofil • Veröffentlichung Lastprofile im Internet • Konzessionsabgabe i.H.v. 0,11 Cent/kWh 	Ergebnis Erlösvergleich
25/09	Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH	Umsetzung aller Maßnahmen bzw. bereits praktiziert	<ul style="list-style-type: none"> • Niedrige Erlöse 2007, 2008, 2009
31/09	Vattenfall Europe Sales GmbH (Berlin und Hamburg)	Umsetzung aller Maßnahmen bzw. bereits praktiziert	<ul style="list-style-type: none"> • Niedrige Erlöse 2007, 2008, 2009
32/09	E.ON Bayern Vertrieb GmbH	Umsetzung aller Maßnahmen bzw. bereits praktiziert	<ul style="list-style-type: none"> • Niedrige Erlöse 2007, 2008, 2009
33/09	E.ON Hanse Vertrieb GmbH	Umsetzung aller Maßnahmen bzw. bereits praktiziert	<ul style="list-style-type: none"> • Niedrige Erlöse 2007, 2008, 2009
34/09	EnBW Vertriebs- und Servicegesellschaft mbH	Umsetzung aller Maßnahmen bzw. bereits praktiziert	<ul style="list-style-type: none"> • Niedrige Erlöse 2007, 2008, 2009
35/09	EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG	Umsetzung aller Maßnahmen bzw. bereits praktiziert	<ul style="list-style-type: none"> • Niedrige Erlöse 2007, 2008, 2009
39/09	RheinEnergie AG	Umsetzung aller Maßnahmen bzw. bereits praktiziert	<ul style="list-style-type: none"> • Niedrige Erlöse 2007, 2008, 2009

Anmerkung:

Einige der oben aufgeführten Vergleichsunternehmen konnten in den Betrachtungszeiträumen keine Kostendeckung erzielen. Solche Unternehmen wurden nicht zum Vergleich herangezogen.